

III. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom . Dezember 2012

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 23,92 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,03 €.

§ 3

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt des Eingangs der Veränderungsanzeige folgt.

§ 4

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,96 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den . Dezember 2012

Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlage zu TOP 3 (Tischvorlage)

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“
40667 Meerbusch, Düsseldorf Straße 81a, Telefon: 02132-5159617, uwg-ratsfraktion-meerbusch@arcor.de

UWG

**Unabhängige
Wählergemeinschaft
Mehr Meerbusch**

Bürgermeister
Dieter Spindler
Rathaus
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch-Büderich

per Mail: dieter.spindler@meerbusch.de

Meerbusch, 17.11.2011

zuständig: BVA

**Antrag zur Sitzung Haupt; Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
am 6. Dezember 2011**

**Haushaltsberatungen 2012
Jahresergebnis Stadtentwässerung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spindler,

im Namen der UWG Ratsfraktion Meerbusch möchte ich Sie bitten, folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vom Haupt; Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Meerbusch zu behandeln:

Beim Produkt Stadtentwässerung ist augenscheinlich, dass die jährlichen Gewinne in Höhe von ca. 2,6 Millionen € nicht zweckgebunden genutzt werden und wahrscheinlich zur Haushaltssanierung **zweckentfremdet** eingesetzt werden.

Diese Gelder sollen den betroffenen Bürgern und Bürgerinnen erstattet werden!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Staudinger-Napp
Fraktionsvorsitzender



ZENTRUM

Deutsche Zentrumspartei

Älteste Partei Deutschlands - gegründet 1870
Stadtverband Meerbusch

CHRISTLICH / SOZIAL / UNABHÄNGIG

Anlage zu
TOP's 1-6

hier: TOP 3

(Tischvorlage)

Deutsche Zentrumspartei – Stadtverband Meerbusch
c/o W. Müller – Am Meerkamp 26 – 40667 Meerbusch

Herrn Bürgermeister
Dieter Spindler
Stadt Meerbusch
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch

Wolfgang Müller
Stadtverbandsvorsitzender

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Telefon: (0 21 32) 75 02 – 0
Telefax: (0 21 32) 75 02 – 29
E-Mail: info@stb-wolfgang-mueller.d

21.11.2011 WM.Ko

Antrag zur Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschusssitzung am 06.12.11
Produkt 010

zuständig: BUA u. a.

Kosten sparen, Umwelt schonen

7. Da die Stadt Meerbusch bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebührensätzen sehr bürgerunfreundlich kalkuliert, beantragen wir ab dem Haushaltsjahr 2012 folgende Beschlüsse herbeizuführen:

BUA

BUA
TOP 3

8 - 12 Bau- und Umweltausschuss

TOP 3

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 8. | Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass zukünftig die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungsbeträge in den Gebührenhaushalten, also nicht nur im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung, vom niedrigeren Anschaffungswert, statt wie bisher vom höheren Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt werden. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 1-!</u> |
| 9. | Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass bei der Ermittlung der jährlichen Abschreibungsbeträge vom gekürzten Anlagevermögen (dies bedeutet die von den Bürgern entrichteten Entwässerungsbeiträge, wie auch etwaige Zuschüsse des Landes werden aus der Abschreibungsbasis herausgehalten) abgeschrieben wird. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 1-</u> |
| 10. | Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass die Höhe des kalkulatorischen Nominalmischzinssatzes um 2%-Punkte von derzeit 6% abgesenkt wird. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 1-</u> |
| 11. | Der HFW - Ausschuss in Meerbusch beauftragt die Verwaltung, bei der Abwasserentsorgung zu ermitteln, wie und in welcher Form die Straßenbulasträger an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen sind. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 3,</u> |
| 12. | Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird, mit dem Rhein -Kreis- Neuss auszuloten, inwiefern eine Zusammenarbeit bei der Hausmüllentsorgung am Beispiel des Kreises Höxter mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch in Meerbusch möglich ist. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 1,2</u> |
| 1) | Die Erlöse aus der Altpapierverwertung werden vollständig zur Senkung der Hausmüllgebühren verwandt. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 1,2</u> |
| 2) | Der Hausmüllabfuhrvertrag wird, soweit nicht in der näheren Vergangenheit bereits geschehen, EU - weit ausgeschrieben. | <u>BUA</u>
<u>TOP's 1,2</u> |

Empfehlung: Beschaffung von Materialien wie z. B. Streusalz, Büroartikel, Heizöl, Spezialgeräten etc. interkommunal durchzuführen, um auch hier preisliche Vorteile zu nutzen. BUA HFWA HFWA verschiedene

Mit besten Grüßen

Wolfgang Müller
 Stadtverbandsvorsitzender
 Delegierter Zentrumspartei Meerbusch
 Landesschatzmeister